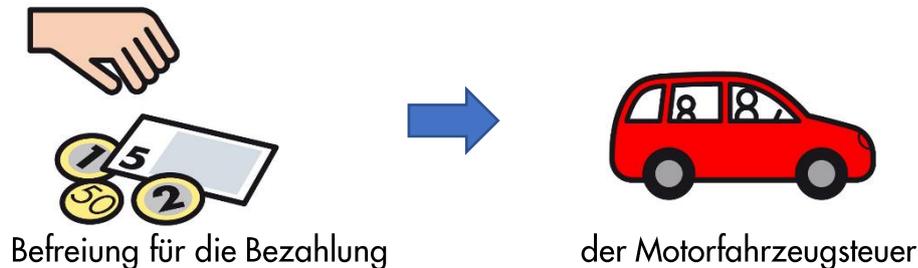


Motorfahrzeugsteuerbefreiung bei Invalidität



Eltern, welche ein Kind mit besonderem Volksschulbedarf haben, können im Kanton Bern von der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuer befreit werden.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht gelten als erfüllt, wenn eine Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit in dem Sinne vorliegt, dass

- die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson praktisch verunmöglicht ist oder
- die Person aufgrund der Art ihrer Behinderung zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf die Verwendung eines Motorfahrzeugs zwingend angewiesen ist.

Diese Voraussetzungen gelten auch für Personen, welche selbst kein Fahrzeug besitzen und die nachfolgenden Punkte erfüllen:

- In einer gemeinsamen Wohnung,
- einer anderen Wohnung im gleichen Gebäude,
- oder einer Wohnung in einem anderen Gebäude auf demselben oder einem benachbarten Grundstück wohnen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:

[Steuerbefreiung bei Invalidität](#)